

Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Dentlein am Forst

Friedhofsverwaltung, Klosterhofgasse 7, 91599 Dentlein am Forst Tel. 09855/234 Fax. 09855/1316

I. Grabmale an Einzel-, Doppel-, Familien- und Urnengräbern

§ 1 Genehmigung

- (1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen – im Folgenden kurz als Grabmale oder Steineinfassungen bezeichnet – , dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- (3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.
- (4) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.
- (5) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (6) Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 2 Allgemeine Vorschriften für Grabmäler

- (1) Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 3 Werkstoffe

- (1) Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
- (2) Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.

- (3) Nicht erwünscht sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren und Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas.
- (4) Einfassungen sind aus Stein herzustellen, andere Materialien sind verboten. Holzeinfassungen sind nur als Übergangslösung im ersten Jahr nach der Belegung zulässig.

§ 4 Maße

- (1) Für Grabeinfassungen bestehen folgende bindende Maße: (Breite x Länge)
 - a) Einzelgrab 0,90 x 1,90 m;
 - b) Doppelgrab 1,80 x 1,90 m;
 - c) Familiengrab 2,80 x 1,90 m;
 - d) Kindergrab (bis 12 Jahre) 0,65 x 1,25 m
 - e) Urnengrab 0,65 x 1,25 m
- (2) Die Höhe des Grabmals, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns, darf das im folgenden genannte Maximalmaß nicht überschreiten:
 - a) bei Einzel-, Doppel- und Familiengräbern 1,30m
 - b) bei Kindergräbern 1,00m
 - c) bei Urnengräbern 1,00m
- (3) Grabeinfassungen aus Stein dürfen, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände aus, nicht mehr als 10 cm aus dem Erdreich ragen.
- (4) Im Grabfeld Nummer 13 muss die Steineinfassung bündig mit dem Gelände abschließen. Die Zwischenräume zu den Nachbargräbern werden vom Friedhofsträger als Grünfläche angelegt. Außer Mähen sind keine Veränderungen dieser Flächen erlaubt.

§5 Weitere Grabmäler

- (1) Die Aufstellung von mehreren Grabmälern auf Gräbern ist verboten.

§6 Grabplatten

- (1) Grabplatten sind im Grabfeld Nummer 13 verboten.
- (2) Im restlichen Friedhof sind Grabplatten erlaubt, wegen der besseren Belüftung und Verwesung sind jedoch nur solche mit Teilbedeckung der Grabfläche erwünscht.

§ 7 Gärtnerische Gestaltung

- (1) Die Grabstätten sind gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen (entsprechend § 13ff. der Grabmal- und Bepflanzungsordnung).

§ 8 Mindeststärken von Grabmälern

- (1) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m und ab 1,0 m bis 1,3 m Höhe 0,16 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

§ 9 **Inscription**

- (1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
- (2) Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
- (3) Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein.
- (4) Bei den pflegefreien Urnenrasengräbern gelten die entsprechenden Vorschriften aus §23a der Friedhofsordnung.

§ 10 **Aufstellung und Ausführung von Grabmälern**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Fundamente müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 11 **Unterhalt, Standsicherheit und Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 12 Veränderung und Entfernung von Grabmälern

- (1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

II. Bepflanzung und Pflege von Einzel-, Doppel-, Familien- und Urnengräbern

§ 13 Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.
- (2) Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.

§ 14 Maße der Bepflanzung

- (1) Die auf der Grabstätte geplanten Pflanzen bzw. Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand nicht die zulässige Höhe der Grabstätte (siehe §5 Absatz (2)) und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten. Erwünscht sind nur einheimische Gehölze.
- (2) Die maximale Pflanzfläche ergibt sich aus der in §5 Absatz (1) angegebenen Maximalmaßen für die Grabeinfassungen abzüglich der für die Einfassungen und das Grabmal benötigten Flächen.

§ 15 Fristen

- (1) Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.
- (2) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit dauerhaft unterhalten werden. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. (vgl. §17)
- (3) Spätestens zwei Jahre nach der letzten Belegung muss eine nach der Friedhofsordnung zugelassene Einfassung und Grabmal errichtet werden.

§ 16 Laufende Grabpflege und -gestaltung

- (1) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale und möglichst auch für Blumentöpfe und Schalen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Gefäße für Blumen, die mit der Würde des Friedhofs nicht vereinbar sind (z.B. Konservendosen), dürfen nicht aufgestellt werden.

- (3) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb nicht erwünscht.
- (4) Verwelkte Blumen, abgestorbene Bäume und Äste sind von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.
- (6) Die Zwischenräume zu den Nachbargräbern dürfen nicht mit Splitt und Steinmaterial verfüllt werden und Erdreich nicht tiefer als 10 cm von der Einfassungshöhe abgetragen werden. (Unfallgefahr an Gehwegen, Steinschlaggefahr beim Mähen)
- (7) Der Einsatz von giftigen Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Dies gilt auch für den Einsatz von anderen wachstumsverhindernden Substanzen wie beispielsweise Salz.
- (8) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

§ 17 Folgen nicht ordnungsgemäßer Grabpflege und -gestaltung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

III. Pflegefreie Urnenrasengräber

§ 18 Verantwortung für Gestaltung, Pflege und Instandhaltung

- (1) Das Gestalten, Pflegen und Instandhalten der Rasenurnengräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (2) Das Aufstellen oder Errichten eigener Grabmäler, eine individuelle Bepflanzung, Pflege oder Grabgestaltung sind nicht zulässig.

§ 19 Grabschmuck

- (1) Blumenschmuck darf nicht auf den einzelnen Grabstätten, sondern nur auf den gepflasterten Ecken des Grabfeldes und nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes abgelegt werden. Der Blumenschmuck ist nach angemessener Zeit wieder zu entfernen.
- (2) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb verboten.
- (3) Das Abstellen von Kerzen, Figuren und dgl. ist nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Ausnahmen

- (1) Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 21 Verbindlichkeit

- (1) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Friedhofsordnung.
Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Dentlein am Forst, 10.10.2017

Der Kirchenvorstand